

# § 6a AMPFG Überweisungsbetrag an den Sozial- und Weiterbildungsfonds

AMPFG - Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Der Bund hat dem Sozial- und Weiterbildungsfonds gemäß § 22a des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) ab dem Jahr 2027 jährlich eineinhalb Mio. € für Zwecke der Weiterbildung der (ehemaligen) überlassenen Arbeitnehmer/innen zu überweisen.

In Kraft seit 01.01.2023 bis 31.12.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)